



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Bayerisches Wassergesetz

Der vorliegende Gesetzentwurf dient primär der Anpassung des Bayerischen Wassergesetzes an die neuen Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz durch das vom Bund neu erlassene Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 5. Juli 2017, S. 2193) sowie die redaktionelle Bereinigung und Straffung des Bayerischen Wassergesetzes.

2. Bayerisches Naturschutzgesetz

Mit dem Hochwasserschutzgesetz II wird ein Vorkaufsrecht für die Länder für Hochwasserschutzmaßnahmen eingeführt. Dieses Vorkaufsrecht soll in Bayern parallel zum Vorkaufsrecht im Bayerischen Naturschutzgesetz geregelt werden. Dadurch ergibt sich auch ein Änderungsbedarf im Bayerischen Naturschutzgesetz.

3. Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Bayerische Wassergesetz enthält an verschiedenen Stellen Zuständigkeitsregelungen betreffend den Erlass von Rechtsverordnungen. Es besteht Änderungsbedarf, da Delegationen von Verordnungsermächtigungen gesammelt in der Delegationsverordnung abgebildet werden sollen.

B) Lösung

1. Bayerisches Wassergesetz

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das bisherige Bayerische Wassergesetz an das Hochwasserschutzgesetz II und die damit verbundenen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz angepasst werden. Außerdem ist aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eine Zuständigkeitsbestimmung für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften erforderlich.

Im Weiteren hält Bayern an seiner vom Bundesrecht abweichenden Gesetzgebung betreffend Grünlandumbruch (kein Verbot, sondern nur Genehmigungsvorbehalt; Art. 46) fest. Durch das im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung vom Bund neu erlassene Hochwasserschutzgesetz II bedarf es eines neuen Erlasses der Regelung. Ohne Neuerlass würde die strengere bundesrechtliche Regelung (Verbot) gelten.

Für die bisher geltende Landes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) bleibt neben der AwSV kein Raum mehr, so dass diese aufgehoben wird.

2. Bayerisches Naturschutzgesetz

Die Bestimmungen zum Vorkaufsrecht im Bayerischen Wassergesetz und im Bayerischen Naturschutzgesetz werden parallel gehalten.

3. Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen

Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, werden Regelungen aus dem Bayerischen Wassergesetz in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

C) Alternativen

Geeignete Alternativen bestehen sowohl im Hinblick auf das Bayerische Wassergesetz, das Bayerische Naturschutzgesetz als auch die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nicht.

D) Kosten

1. Staat

a) Bayerisches Wassergesetz

Das vorliegende Gesetz enthält überwiegend redaktionelle oder klarstellende Änderungen aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes II, die kostenneutral sind. Nachfolgend werden nur Änderungen zum bisherigen Bayerischen Wassergesetz dargestellt.

– Vorkaufsrecht (Art. 57 a)

Über die Frage des „Ob“ der Einführung eines Vorkaufsrechts für die Länder für Hochwasserschutzmaßnahmen hat bereits der Bund mit dem Hochwasserschutzgesetz II entschieden und die Kostenfrage in der zugehörigen Gesetzesbegründung dargelegt. Im Landesrecht werden die Details geregelt; kostentechnisch sind daher auch nur diese zu ermitteln und bewerten.

Das Vorkaufsrecht soll es erleichtern, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlichen Grundstücke zu erwerben. Es wird eingeräumt, um den Vollzugsaufwand zu reduzieren. Bereits nach geltendem Recht erwirbt der Freistaat Bayern Flächen für Hochwasserschutzmaßnahmen. Mit dem Vorkaufsrecht sollen der Aufwand und die Zeit für den Flächenerwerb verringert werden. Ein Mehraufwand entsteht beim Vollzug des Vorkaufsrechts für das Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter. Zum einen muss das Verzeichnis, auf das sich das Vorkaufsrecht bezieht, erstellt und gepflegt werden. Dies er-

folgt zentral beim Landesamt für Umwelt. Zum anderen muss das Wasserwirtschaftsamt, wenn es sein Vorkaufsrecht ausüben will, die Entscheidung mitteilen und das Grundstück kaufen. Dazu kommt die Verwaltung der gekauften Grundstücke. Diesem Aufwand gegenüberzustellen ist die Erleichterung bei der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen. Es lässt sich zurzeit nicht abschätzen, in welchem Umfang vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird.

– Baubegleitende Bauabnahme (Art. 61)

Ist eine bauliche Anlage von ihrer Konstruktion und Ausführung so beschaffen, dass eine Überprüfung der beschiedsgemäßen Herstellung nur durch eine baubegleitende Bauabnahme gewährleistet ist, so konnte die zuständige Behörde bereits bislang dies als Auflage in der Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung festlegen. In diesen Fällen waren nach der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) die Behörden bereits jetzt dahin gehend gebunden, eine baubegleitende Baumaßnahmen zu fordern. Mit der Regelung in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 BayWG ergeben sich für den Staat als Bauherr von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in der Praxis keine Änderungen und damit keine Mehrkosten.

– Zuständigkeit (Art. 63 Abs. 3a)

Die Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen war bislang in § 18 VAwS geregelt. Neue Kosten entstehen hierfür nicht.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften wird neu geschaffen. Es ist aber nur mit einer geringen Zahl von Antragstellern, die ihren Sitz in Bayern haben, zu rechnen. Zudem sind die Anerkennungsvoraussetzungen für Güte- und Überwachungsgemeinschaften vergleichbar zu den Voraussetzungen der Anerkennung von Sachverständigenorganisationen, so dass kein nennenswerter Mehraufwand zu erwarten ist.

b) Bayerisches Naturschutzgesetz

Keine

c) Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen

Keine

2. Kommunen

a) Bayerisches Wassergesetz

– Satzungsermächtigung (Art. 42)

Nach Art. 42 Abs. 4 Satz 1 BayWG setzen die Gemeinden ihre Beitrags- bzw. Vorschussansprüche für einen von ihnen durchgeführten Pflichtausbau bzw. für den ihnen erwachsenden Aufwand nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayWG selbst fest. Die Geltendmachung des Anspruchs ist bislang mittels eigenen Leistungsbescheids durch die Gemeinde möglich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Satzungsermächtigung für den Erlass einer Beitragssatzung durch die Gemeinden aufgenommen. Dies beinhaltet keine Pflicht für die Kommunen, eine derartige Satzung zu erlassen. Sie können wie bisher weiterhin nur Bescheide (ohne vorherige Satzung) ausstellen. Das lässt allen Kommunen freie Hand und rechtliche Eigenverantwortung. Bzgl. der Höhe der Ansprüche der Gemeinden ändert sich durch die Satzungsermächtigung nichts. Für die Kommunen fällt einmalig Aufwand für den Erlass einer Satzung an. Auch bislang musste eine Gemeinde, wenn sie ihre Kosten für den Ausbau umlegen wollte, für die Beitragserhebung einen konkreten Beitragsmaßstab, den Kreis der Beitragspflichtigen und die Grundsätze der Beitragserhebung ermitteln und festlegen. Das sind die gleichen Parameter, die auch im Rahmen einer Satzung zu prüfen und festzulegen sind. Durch einen Satzungsbeschluss ist kein nennenswerter Mehraufwand für die Kommunen zu erwarten.

– Vorkaufsrecht (Art. 57 a)

Für die Kommunen fallen keine zusätzlichen Kosten an.

– Baubegleitende Bauabnahme (Art. 61)

Ist eine bauliche Anlage von ihrer Konstruktion und Ausführung so beschaffen, dass eine Überprüfung der bescheidsgemäßen Herstellung nur durch eine baubegleitende Bauabnahme gewährleistet ist, so konnte dies die zuständige Behörde bereits bislang als Auflage in der Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung festlegen. In diesen Fällen waren nach der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) die Behörden bereits dahingehend gebunden, eine baubegleitende Baumaßnahme zu fordern. Mit der Regelung in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 BayWG ergeben sich für die Kommunen als Bauherr von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in der Praxis keine Änderungen und damit keine Mehrkosten.

b) Bayerisches Naturschutzgesetz

Keine

c) Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen

Keine

3. *Wirtschaft, Bürger*

a) **Bayerisches Wassergesetz**

- Satzungsermächtigung (Art. 42)

Nach Art. 42 Abs. 4 Satz 1 BayWG setzen die Gemeinden ihre Beitrags- bzw. Vorschussansprüche für einen von ihnen durchgeführten Pflichtausbau bzw. für den ihnen erwachsenden Aufwand nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayWG selbst fest. Die Kommunen können eine Satzung erlassen und auf Grundlage der Satzung die Einzelbeiträge festsetzen oder wie bisher nur Bescheide (ohne vorherige Satzung) ausstellen. Für die Wirtschaft ergeben sich daraus keine Mehrkosten. Bzgl. der Höhe der Beiträge ändert sich nichts; sie richtet sich wie bislang nach dem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr), den ein Wirtschaftsunternehmen oder Bürger von dem Ausbau hat.

- Vorkaufsrecht (Art. 57a)

Der Gesetzentwurf sieht eine Verschärfung gegenüber dem bundesrechtlich geregelten Vorkaufsrecht dahin gehend vor, dass der Vorkaufsberechtigte den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufs bestimmen kann, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert deutlich überschreitet. Grundstückseigentümer haben dadurch zwar keine Mehrkosten, allerdings könnte ihnen ein zusätzlicher Gewinn entgehen. Sie sind durch die Möglichkeit des Rücktritts aber ausreichend geschützt.

- Baubegleitende Bauabnahme (Art. 61)

Ist eine bauliche Anlage von ihrer Konstruktion und Ausführung so beschaffen, dass eine Überprüfung der bescheidsgemäßen Herstellung nur durch eine baubegleitende Bauabnahme gewährleistet ist, so konnte dies die zuständige Behörde bereits bislang als Auflage in der Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung festlegen. In diesen Fällen waren nach der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) die Behörden bereits dahin gehend gebunden, eine baubegleitende Baumaßnahme zu fordern. Mit der Regelung in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 BayWG ergeben sich für die Wirtschaft und Bürger als Bauherr von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in der Praxis keine Änderungen und damit keine Mehrkosten.

b) **Bayerisches Naturschutzgesetz**

Keine

c) **Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

§ 1 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 4 Satz 1 werden die Wörter „Benutzungsbedingungen und Auflagen“ durch die Wörter „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ ersetzt.
3. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „ist derjenige, in dessen“ werden durch die Wörter „sind diejenigen, in deren“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 26 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 24“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 3 und Art. 26“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 Satz 2 und Art. 27“ ersetzt.
4. Art. 17 wird wie folgt gefasst:

„Art. 17
Rechtsverordnungen zum WHG
(zu den §§ 23 und 24 WHG, abweichend von
§ 23 Abs. 1 und 2 und § 24 Abs. 1 WHG)

 - (1) Die Ermächtigungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, § 24 Abs. 3 Satz 1 WHG werden auf das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übertragen.
 - (2) § 23 Abs. 2 WHG findet keine Anwendung.
 - (3) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, an Stelle der Bundesregierung im Rahmen des Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 7, § 23 Abs. 1 Nr. 8 – auch in Verbindung mit § 50 Abs. 5, § 23 Abs. 1 Nr. 10 bis 13 und § 24 WHG zu erlassen.
²Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach

diesen Vorschriften finden nur Anwendung, solange und soweit das Staatsministerium von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 keinen Gebrauch gemacht hat.“

5. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3.
6. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „im Sinne des § 36 WHG“ eingefügt und die Wörter „, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist“ durch die Wörter „geboten ist, insbesondere um schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „eine Entscheidung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
7. In Art. 22 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „und des Freistaates Bayern“ gestrichen.
8. In Art. 23 Abs. 3 wird das Wort „allein“ gestrichen.
9. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 22 und 23) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind

 1. für Gewässer erster und zweiter Ordnung, Wildbäche und Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland bilden, der Staat,
 2. für die übrigen Gewässer die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, verpflichtet, innerhalb ihres Gebiets die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen.“
10. Art. 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und werden die Wörter „der Rechtsverordnung“ durch die Wörter „einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
11. In Art. 39 Abs. 1 einleitender Satzteil wird die Angabe „Art. 42 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 42 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
12. Art. 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Sie können dazu durch Satzung das Nähere, insbesondere den Beitragsmaßstab und die Grundsätze der Beitragserhebung, regeln.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Art. 27 Abs. 1 und 3“ wird durch die Wörter „Art. 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3“ ersetzt.
13. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Art. 51 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach den Wörtern „Landesamt für Umwelt“ wird die Angabe „(LfU)“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.
- d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Wörter „Sätzen 1 bis 4“ werden durch die Wörter „Sätzen 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
14. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 78 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 1 WHG sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweiligen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden zur Information der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen; Art. 47 bleibt unberührt.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „zur vorläufigen Sicherung und zur Festsetzung“ durch die Wörter „zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit, der vorläufigen Sicherung oder der Festsetzung“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „von der Kreisverwaltungsbehörde“ gestrichen.
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) In der Rechtsverordnung kann für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlich ist; § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WHG ist nicht anzuwenden.“
- e) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Ist im Einzelfall bei baulichen Anlagen eine Erfüllung der Ausgleichspflicht für verlorengelassenen Rückhalteraum nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a WHG nicht möglich, so können die Ausgleichsverpflichteten diese durch Beteiligung an der Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet erfüllen, soweit die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft zustimmt; § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG gilt entsprechend.“
15. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
„(1) Für Wildbachgefährdungsbereiche gilt § 76 Abs. 3 WHG entsprechend.“
- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 3 WHG gilt“ durch die Wörter „§ 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 2 WHG gelten“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Sonstige Überschwemmungsgebiete im Sinne des Art. 46 Abs. 3 können vorläufig gesichert werden; Satz 1 gilt entsprechend.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
16. In Art. 48 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt“ durch die Angabe „LfU“ ersetzt.
17. In Art. 51 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 bis 5“ ersetzt
18. Art. 52 wird aufgehoben.
19. In Art. 55 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „LStVG“ durch die Wörter „des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes“ ersetzt.
20. In der Überschrift des Teils 4 wird das Wort „Ausgleich“ durch das Wort „Vorkaufsrecht“ ersetzt.
21. Nach Art. 57 wird folgender Art. 57a eingefügt:
„Art. 57a
Vorkaufsrecht (Zu § 99a WHG)
(1) ¹Das LfU führt ein Verzeichnis über die Grundstücke, für die dem Freistaat Bayern ein Vorkaufsrecht nach § 99a WHG zusteht. ²Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. ³Notare dürfen das Verzeichnis elektronisch einsehen und bedürfen hierfür nicht der Darlegung eines berechtigten Interesses.
(2) ¹Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG erfolgt durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt. ²Die

Mitteilung gemäß § 469 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über den Verkauf eines Grundstücks im Sinne des § 99a Abs. 1 WHG ist gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt abzugeben.

(3) ¹Abweichend von § 464 Abs. 2 BGB kann der Vorkaufsberechtigte den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufs bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert deutlich überschreitet. ²In diesem Fall ist der Verpflichtete berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. ³Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 BGB entsprechend anzuwenden.“

22. In Art. 58 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 wird vor dem Wort „Gewässeraufsicht“ das Wort „gesamte“ eingefügt.
23. Art. 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Kann durch eine Bauabnahme nach Fertigstellung der Baumaßnahmen die bescheidsgemäße Ausführung oder eine Abweichung von der zugelassenen Ausführung nicht mehr festgestellt werden, ist eine baubegleitende Bauabnahme zu fordern.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
24. In Art. 62 Abs. 2 wird nach dem Wort „Boden-“ das Wort „ , Biota- “ eingefügt.
25. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt“ durch die Angabe „LfU“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4) ¹Für den Vollzug der §§ 52 bis 63 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das LfU zuständig. ²Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften mit Sitz in Bayern werden vom LfU anerkannt. ³Sie unterliegen der Aufsicht durch das LfU.“
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
26. Art. 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
„¹Für die folgenden Benutzungen außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Altlastenkataster eingetragener Flächen ist die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 im Verfahren nach Art. 42a Abs. 1 BayVwVfG durchzuführen.“

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Entscheidet die zuständige Behörde nicht innerhalb der Frist nach Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG, gilt die Erlaubnis als erteilt.“

27. In Art. 72 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „Die §§ 232, 234 bis 240 BGB“ ersetzt.
28. In Art. 73 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 31 Abs. 3“ ersetzt.
29. Art. 74 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „ausübt“ die Wörter „oder entgegen Art. 28 Abs. 5 Wasserfahrzeuge an oder in Gewässern für die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Dritte bereithält“ eingefügt.
- bb) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Art. 18 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 18 Abs. 3“ ersetzt.
- bbb) Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e eingefügt:
„e) zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets (Art. 46 Abs. 3 in Verbindung mit § 78a Abs. 5 WHG),“.
- ccc) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. f.
- cc) In Nr. 8 Buchst. b wird die Angabe „Art. 72 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 71 Abs. 1 Satz 1“ und die Angabe „Art. 72 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 71 Abs. 2“ ersetzt.
- dd) In Nr. 9 wird die Angabe „Art. 60 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 60 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 WHG, § 53 Abs. 4 WHG“.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
„b) zum Hochwasserschutz (Art. 46 Abs. 5 und 6),“.
- bbb) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. c und d.
30. Art. 77 wird aufgehoben.
31. Der bisherige Art. 79 wird Art. 77 und in der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
32. Art. 81 wird aufgehoben.

33. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Spalte 5 „Länge in km“ oder „Fläche in km²“ wird gestrichen.
- b) In Lfd. Nr. 2 Spalte 3 wird das Wort „Schweinbachs“ durch das Wort „Schweinachbachs“ ersetzt.
- c) Lfd. Nr. 3 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst:
„einschließlich Altmühlsee mit Altmühlzuleiter, Nesselbachzuleiter und Altmühlüberleiter“.
- d) In Lfd. Nr. 5 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst:
„einschließlich Alte Ammer“.
- e) In Lfd. Nr. 6 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst:
„einschließlich Amperstausee Fürstenfeldbruck“.
- f) In Lfd. Nr. 18 Spalte 3 werden die Wörter „bei Kiefersfelden“ gestrichen.
- g) In Lfd. Nr. 21 Spalte 3 wird wie folgt gefasst:
„Mündung in den Froschgrundsee“.
- h) In Lfd. Nr. 23 neue Spalte 5 wird das Wort „Wasserspeicher“ gestrichen.
- i) In Lfd. Nr. 39 Spalte 3 wird das Wort „Bina“ durch das Wort „Altbina“ ersetzt.
- j) In Lfd. Nr. 39a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 3 wird die Angabe „B 309“ durch die Angabe „St2520 (ehem. B 309)“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 4 wird das Wort „Einmündung“ durch das Wort „Mündung“ ersetzt.
- k) In Lfd. Nr. 40 Spalte 3 werden die Wörter „bei Melleck“ gestrichen.
- l) In Lfd. Nr. 42 Spalte 3 werden die Wörter „bei der Saalachmündung“ gestrichen.
- m) In Lfd. Nr. 52 neue Spalte 5 werden nach dem Wort „Vilstalsee“ die Wörter „ , Vilskanal, Binnenvorfluter Nord, Kugelgraben ab Gemeindevverbindungsstraße Haunersdorf-Mettenhausen und Altviß“ ergänzt.
- n) In Lfd. Nr. 55 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst:
„einschließlich Flutmulde in Kulmbach“.
- o) In Lfd. Nr. 60 neue Spalte 5 wird das Wort „Einmündung“ durch das Wort „Mündung“ ersetzt.
- p) Die Zeile nach Lfd. Nr. 61 wird gestrichen.

§ 2

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Art. 39 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Im bisherigen Satz 2 wird die Satznummerierung und die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
2. In Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 464 Abs. 2 BGB“ ersetzt und die Wörter „in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise“ gestrichen.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

Die Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 5 wird ein Komma angefügt.
 - b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. § 50 Abs. 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 3 wird ein Komma angefügt.
 - b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
„4. § 51 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 78a Abs. 4 und 5 WHG, § 86 Abs. 1 Satz 1 WHG“.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens] tritt die Anlagenverordnung (VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBl. S. 63, BayRS 753-1-4-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 364 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines****1. Bayerisches Wassergesetz**

Es besteht Anpassungsbedarf am geltenden Bayerischen Wassergesetz durch das im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG) vom Bund neu erlassene Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 5. Juli 2017, S. 2193), das u. a. Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorsieht. Regelungen im Landesrecht werden notwendig, weil der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis nur eingeschränkt Gebrauch gemacht und darüber hinaus die Detailregelungen den Ländern überlassen hat. Wassergesetzliche Regelungen des Bundes unterliegen ferner, soweit sie nicht stoff- oder anlagenbezogen sind, der Abweichungsbefugnis der Länder (Art. 72 Abs. 3 GG).

Primäres Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Anpassung an die neuen Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes II sowie die redaktionelle Bereinigung und Straffung des Bayerischen Wassergesetzes.

An neuen Regelungen sind insbesondere folgende Bestimmungen hervorzuheben:

- Satzungsermächtigung (Art. 42)

Nach Art. 42 Abs. 4 Satz 1 BayWG setzen die Gemeinden ihre Beitrags- bzw. Vorschussansprüche für einen von ihnen durchgeführten Pflichtausbau bzw. für den ihnen erwachsenden Aufwand nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayWG selbst fest. Für den Erlass einer Beitragssatzung durch die Gemeinden wird eine Ermächtigungsgrundlage aufgenommen.

- Vorkaufsrecht (Art. 57a)

Das Hochwasserschutzgesetz II führt mit dem neuen § 99a WHG ein Vorkaufsrecht für die Länder an Grundstücken, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden, ein. Die nähere Ausgestaltung erfolgt im Bayerischen Wassergesetz, angelehnt an die Regelung zum Vorkaufsrecht im Bayerischen Naturschutzgesetz (Art. 39 BayNatSchG).

Daneben ist eine neue Zuständigkeitsregelung für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach der Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) erforderlich. Mit dem vollständigen Inkrafttreten der AwSV zum 1. August 2017 existiert eine abschließende Regelung auf Bundesebene mit hoher Regelungsdichte.

2. Bayerisches Naturschutzgesetz

Mit dem Hochwasserschutzgesetz II wird ein Vorkaufsrecht für die Länder für Hochwasserschutzmaßnahmen eingeführt. Dieses Vorkaufsrecht soll in Bayern parallel zum Vorkaufsrecht im Bayerischen Naturschutzgesetz geregelt werden. Dadurch ergibt sich auch ein Änderungsbedarf im Bayerischen Naturschutzgesetz.

3. Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das BayWG enthält an verschiedenen Stellen Zuständigkeitsregelungen betreffend den Erlass von Rechtsverordnungen. Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, werden diese Regelungen in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

4. Inkrafttreten; Außerkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 21. April 2017 (BGBl. I S. 905) stellt eine abschließende Regelung auf Bundesebene dar. Für eine daneben bestehende Landesverordnung verbleibt kein Raum. Die Anlagenverordnung ist daher aufzuheben.

B) Zwingende Notwendigkeit**1. Bayerisches Wassergesetz**

Der Gesetzentwurf ist zwingend notwendig, um das Bayerische Wassergesetz an die Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz durch das Hochwasserschutzgesetz II des Bundes anzupassen. Mit dem Hochwasserschutzgesetz II haben sich Normen und Absätze im WHG verändert, so dass Verweise des BayWG auf das WHG unrichtig werden.

Sofern Bayern bei wassergesetzlichen Regelungen des Bundes, die nicht stoff- oder anlassbezogen sind, von seiner Abweichungsbefugnis weiterhin Gebrauch machen will, ist der Neuerlass der entsprechenden bayerischen Regelungen erforderlich. Ohne Neuerlass würden diese aufgrund vorrangigen Bundesrechts unwirksam und würde damit das strengere Bundesrecht gelten. Dies betrifft die Regelungen in Art. 46 Abs. 4 und Abs. 7 BayWG. Hier werden die landesrechtlichen Vorgängerregelungen inhaltsgleich übernommen, um die weniger strengen Regelungen fortzuführen und die bayerischen Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu entlasten.

Der Gesetzentwurf enthält weiterhin verschiedene Änderungen, die der Rechtsbereinigung dienen.

Aufgrund des Inkrafttretens der AwSV ist eine Zuständigkeitsbestimmung zwingend erforderlich, weil es für die Anerkennung und Überwachung von Güte-

und Überwachungsgemeinschaften bislang keine Zuständigkeitsregelung in Bayern gibt und die Zuständigkeitsregelung in der VAWS für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen mit deren Aufhebung entfällt.

2. Bayerisches Naturschutzgesetz

Die beiden Bestimmungen zum Vorkaufsrecht im Bayerischen Wassergesetz und Bayerischen Naturschutzgesetz müssen parallel gehalten werden.

3. Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen

Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, werden Regelungen aus dem BayWG in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

4. Inkrafttreten; Außerkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 21. April 2017 (BGBl. I S. 905) stellt eine abschließende Regelung auf Bundesebene dar. Für eine daneben bestehende Landesverordnung verbleibt kein Raum. Die Anlagenverordnung ist daher aufzuheben

C) Zu den einzelnen Änderungen

1. Zu § 1 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

Zu Nr. 1

Die Datenbank Bayern.Recht und die Verlage erstellen für die Normen eigene redaktionelle Inhaltsübersichten. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nur noch für die erste Veröffentlichung der Stammnorm im GVBl. erforderlich und wird ab der ersten Änderung nicht mehr benötigt. Zur Vermeidung eines weiteren Pflegeaufwands wird die Inhaltsübersicht deshalb gestrichen.

Zu Nr. 2

Die Wörter „Benutzungsbedingungen und Auflagen“ sind aufgrund des Wortlauts des § 13 WHG überholt und werden durch die dementsprechenden Wörter „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ ersetzt.

Zu Nr. 3 Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa und bb

Der Wortlaut des bisherigen Art. 16 Abs. 2 BayWG bringt nicht eindeutig zum Ausdruck, dass auch eine Personenmehrheit zur Unterhaltung und, soweit erforderlich, auch zum Betrieb von Anlagen zur Benutzung von Gewässern, deren Erlaubnis, Bewilligung, altes Recht oder alte Befugnis erloschen ist, verpflichtet sein kann, sofern mehrere Personen ein Interesse am Fortbestand der Anlage haben. Die Wörter „ist derje-

nige“ werden deshalb klarstellend durch die Wörter „sind diejenigen“ ersetzt. Der bisherige Absatz 2 wird dabei zu Abs. 2 Satz 1. Im nachfolgenden Satz 2 wird im Hinblick auf eine mögliche Personenmehrheit eine Regelung zum internen Verhältnis der Unterhaltungs- und Betriebspflichten getroffen. Art. 26 Abs. 2 Satz 2 findet dabei sinngemäße Anwendung, da durch das dort verankerte Prinzip des Vorteilsausgleichs (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) eine Lösung für den Umfang der Verpflichtungen des Einzelnen, je nach Interesse am Fortbestand der Anlage, herbeigeführt werden kann.

Zu Nr. 3 Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa

Der Verweis in Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayWG auf Art. 24 BayWG ist unvollständig. Welche Körperschaften von Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayWG erfasst werden sollen, ist in concreto in Art. 24 Abs. 2 BayWG geregelt.

Zu Doppelbuchst. bb

Der bisherige Verweis in Art. 16 Abs. 3 Satz 3 BayWG auf Art. 25 Abs. 3 BayWG und Art. 26 BayWG stellt ein redaktionelles Versehen dar. Deshalb werden die Angabe „Art. 25 Abs. 3“ durch die Wörter „Art. 26 Abs. 2 Satz 2“ und die Angabe „Art. 26“ durch die Wörter „Art. 27“ ersetzt, so dass nunmehr auf die einschlägigen Regelungen zur Kostentragung verwiesen wird.

Zu Nr. 4

Art. 17 BayWG nimmt die Systematik der §§ 23 und 24 WHG auf, lediglich die grundlegenden Vorgaben für die Ordnung des Wasserhaushalts auf gesetzlicher Ebene zu regeln und die Detailfragen einer Regelung durch Rechtsverordnung vorzubehalten.

Als der bisherige Art. 17 BayWG geschaffen wurde, gab es die Norm des § 23 Abs. 3 WHG noch nicht. Früher wurde teilweise die Ansicht vertreten, § 23 Abs. 1 WHG entfalte eine Sperrwirkung für die Landesgesetzgebung auf Verordnungsebene; die Sperrwirkung wurde mit § 23 Abs. 3 WHG beseitigt.

Art. 17 Abs. 1 BayWG betrifft den Fall, dass die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 bzw. § 24 Abs. 1 WHG keinen Gebrauch gemacht hat. Die Ermächtigung nach § 23 Abs. 3 Satz 1, § 24 Abs. 3 Satz 1 WHG werden auf das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übertragen.

Art. 17 Abs. 3 BayWG betrifft den Fall, dass die Bundesregierung von ihrer Ermächtigungsgrundlage Gebrauch macht. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung hiervon abweichende Regelungen treffen bzw. gehen Regelungen des Staatsministeriums Regelungen der Bundesregierung vor im Rahmen des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 WHG. Solange und soweit das Staatsministerium von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht hat und hierzu eine Abweichungsbefugnis für

die Ländern nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG besteht, wird jede bundesrechtliche Ordnungsregelung in ihrer Geltung für Bayern ausgeschlossen (Art. 17 Absatz 3 BayWG).

Gleiches gilt im Hinblick auf das Verhältnis zu § 24 WHG.

Mit der Regelung in Art. 17 Absatz 2 BayWG wird von der in § 23 Abs. 2 WHG geregelten Auswahl der beteiligten Kreise abgewichen. Es ist ausreichend, eine vor Erlass von Verordnungen auf Bayern beschränkte Verbandsanhörung der von der jeweiligen Regelungsthematik in ihren Aufgaben berührten Verbände in der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung zu regeln. Es besteht keine zwingende Notwendigkeit, dies in einem Gesetz zu regeln.

Zu Nr. 5 Buchst. a

Für die Regelung in Art. 18 Abs. 3 BayWG besteht kein Bedarf mehr. Die Regelung in Art. 18 Abs. 3 BayWG ist der Vorgängerregelung im alten Art. 23 BayWG geschuldet. Danach übten Personen, die an einer organisierten Veranstaltung teilnahmen, Gemeingebrauch nur aus, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist. Der aktuelle Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) enthält die frühere Einschränkung des alten Art. 23 BayWG nicht mehr. Dies bedeutet, dass auch mit Streichung des Art. 18 Abs. 3 BayWG Veranstaltungen unter die Regelung zum Gemeingebrauch in Art. 18 BayWG fallen. Für Maßnahmen, die den Gemeingebrauch im Rahmen von gewerblich organisierten Veranstaltungen betreffen, können Gemeingebrauchsregelungen im Sinne des Art. 18 Abs. 4 BayWG durch die Kreisverwaltungsbehörden getroffen werden. Daneben können Maßnahmen auch auf das Bayerische Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) gestützt werden. Das LStVG und das BayWG stehen insofern gleichberechtigt nebeneinander. Art. 19 LStVG ist neben Art. 18 BayWG anwendbar.

Zu Nr. 5 Buchst. b

Folgeänderung der Anpassung unter Buchst. a.

Zu Nr. 6 Buchst. a

Nach Art. 20 Abs. 1 BayWG in Verbindung mit § 36 WHG sind bei Gewässern erster und zweiter Ordnung Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern genehmigungspflichtig. Demgegenüber kann nach dem Wortlaut des bisherigen Art. 20 Abs. 2 BayWG bei Gewässern dritter Ordnung eine Genehmigungspflicht ausschließlich für Anlagen an Gewässern begründet werden. Eine derartige Einschränkung ist sachlich nicht geboten. Deshalb wird ein Verweis auf Anlagen im Sinne des § 36 WHG aufgenommen. Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Die Verordnungsermächtigung bindet die Einführung der Genehmigungspflicht an die Erforderlichkeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit. Anstelle des

bisherigen Verweises auf die in § 36 WHG genannten Gründe werden diese Gründe direkt in Art. 20 Abs. 2 genannt. Dies dient der besseren Lesbarkeit.

Zu Nr. 6 Buchst. b

Die Änderung des Verweises von § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG auf § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG ist eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des WHG im Rahmen des Hochwasserschutzgesetzes II. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden in Art. 20 Abs. 5 Satz 1 BayWG auch Zulassungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG aufgenommen, der das Verhältnis der Anlagengenehmigung zu anderen (abschließend aufgezählten) Gestattungen regelt. Sonstige Anlagen im Sinne des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG bedürften anderenfalls (falls keine anderweitigen Regelungen in Festsetzungsverordnungen für Überschwemmungsgebiete bestehen) beider Genehmigungen. Dies ist nicht verwaltungsökonomisch und schafft einen erheblichen Mehraufwand. Durch die Aufnahme des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG, der sich auch auf Abgrabungen bezieht, wird erreicht, dass auch im Hinblick auf mögliche Zulassungspflichten nach dem Bayerischen Abtragungsgesetz (BayAbgrG) eine Konzentration auf eine Entscheidung ermöglicht wird.

Zwar soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur eine Genehmigung erteilt werden. Das entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der materiellen Voraussetzungen. Infolgedessen ist ein klarstellender Hinweis erforderlich, dass die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG im Verfahren nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sowie § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG zu beachten sind.

Zu Nr. 7

Art. 22 Abs. 2 Nr. 1 BayWG bestimmt für Gewässer dritter Ordnung, die die Grenze der Bundesrepublik Deutschland bilden, die Unterhaltszuständigkeit des Freistaats Bayern. Die bisherige zusätzliche Nennung der Grenze des Freistaats Bayern ist entbehrlich und wird daher gestrichen. Innerstaatliche Gewässer, die die Grenze des Freistaats Bayern mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland bilden, fallen nicht darunter.

Zu Nr. 8

Das Wort „allein“ stand in einem gewissen Widerspruch zu den Wörtern „wenn und soweit“. Mit der Streichung des Worts „allein“ wird dieser Widerspruch im Gesetzestext bereinigt und gestrafft. Bereits durch die Verwendung des Wortes „soweit“ wird die Übertragungsmöglichkeit der Unterhaltungslast auf Dritte auf den Umfang begrenzt, in dem die Unterhaltung dem Dritten dient.

Zu Nr. 9

Art. 24 Abs. 2 wird inhaltsgleich, aber sprachlich übersichtlicher gestaltet. Der neue Aufbau differenziert vergleichbar zur Regelung in Art. 22 BayWG nach den unterschiedlichen Gewässerarten. Dies dient der besseren Lesbarkeit.

Zu Nr. 10 Buchst. a**Zu Doppelbuchst. aa**

Untersuchungen nach § 50 Abs. 5 WHG können auch durch Rechtsverordnung der Landesregierung angeordnet werden. Nach § 50 Abs. 5 Satz 3 WHG kann die Landesregierung die Ermächtigung nach § 50 Abs. 5 Satz 1 WHG auf andere Landesbehörden übertragen. Diese Delegation war bisher in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayWG geregelt. Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, wird diese Regelung in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

Zu Doppelbuchst. bb

Die Änderung ist Folge der Anpassung unter Doppelbuchst. aa.

Zu Nr. 10 Buchst. b

Art. 31 Abs. 2 BayWG regelte bislang die Delegation zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten auf die Kreisverwaltungsbehörden. Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, wird diese Regelung in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

Zu Nr. 10 Buchst. c

Die Änderung ist Folge der Anpassung unter Buchst. b.

Zu Nr. 11

Der Verweis in Art. 39 Abs. 1 BayWG auf Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayWG wird redaktionell berichtigt.

Zu Nr. 12 Buchst. a

Nach Art. 42 Abs. 4 Satz 1 BayWG setzen die Gemeinden ihre Beitrags- bzw. Vorschussansprüche für einen von ihnen durchgeführten Pflichtausbau bzw. für den ihnen erwachsenden Aufwand nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayWG selbst fest. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Beschluss vom 08.12.2014 (Az.: 8 B 14.1672) Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Art. 42 Abs. 2 BayWG geäußert. Der Ausbaubeitrag wurde in dem Beschluss als Abgabe eingeordnet. Der Abgabentatbestand sei nicht hinreichend bestimmt geregelt, insbesondere sei die Definition des Begriffs „Vorteil“ zu unbestimmt. Art. 42 Abs. 1 bis 4 BayWG enthalte in seiner jetzigen Fassung auch keine Rechtsgrundlage etwa für den Erlass von Beitragssatzungen, mit denen der konkrete Beitragsmaßstab, der Kreis der Beitragspflichtigen und die Grundsätze der Beitragserhebung festgelegt werden können. Die Äußerung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs erfolgte in einem obiter dictum, also als rechtliche Ausführungen zur Urteilsfindung, die über das Erforderliche hinausgehen und auf denen das Urteil dementsprechend nicht beruhte.

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des Art. 42 Abs. 2 BayWG ist umstritten. Die Staatsregierung geht von deren Verfassungsmäßigkeit aus. Der Ausbaubeitrag wurde bislang als spezialgesetz-

lich geregelter, öffentlich-rechtlicher Aufwendungersatz- bzw. Erstattungsanspruch eingeordnet. Für einen solchen gelten die strengen Bestimmtheitsanforderungen für öffentliche Abgaben nicht. Ein Vergleich mit anderen Bundesländern hat ergeben, dass die Regelungen dort überwiegend deckungsgleich sind.

Höchst vorsorglich wird Art. 42 BayWG angepasst und eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Beitragssatzung aufgenommen.

Zu Nr. 12 Buchst. b

Durch den Verweis auf Art. 27 Abs. 1 Satz 1 BayWG wird klargestellt, dass eine Deckelung der Beiträge, die sich aus dem Verweis auch auf Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayWG ergeben könnte, nicht gewollt ist.

Zu Nr. 13 Buchst. a

Bisher besteht für das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen der Erstellung von Risikomanagementplänen keine gesetzliche Ermächtigung für den Abschluss von Verwaltungsabkommen. Dies soll durch den Verweis auf Art. 51 Abs. 1 Satz 6 BayWG, der bereits eine derartige Ermächtigung bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthält, herbeigeführt werden.

Zu Nr. 13 Buchst. b

Redaktionelle Ergänzung.

Zu Nr. 13 Buchst. c und d

Die Änderung ist eine Folge der Anpassung unter Buchst. a.

Zu Nr. 14 Buchst. a

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung des Verweises aufgrund der Änderung des WHG im Rahmen des Hochwasserschutzgesetzes II. Zugleich wird § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a WHG aufgenommen, weil Art. 46 Abs. 7 BayWG eine hiervon abweichende Regelung trifft.

Zu Nr. 14 Buchst. b**Doppelbuchst. aa**

Die Änderung des Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG dient der Klarstellung, dass nicht jedes ermittelte Überschwemmungsgebiet zwangsläufig vorläufig gesichert werden muss. Es besteht lediglich ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit über bestehende Gefahren, ohne dass hierdurch eine zwingende Rechtsfolge gesetzt werden soll. Der derzeitige Wortlaut ist insofern missverständlich. Es muss daher zwischen zwei Arten der öffentlichen Bekanntmachung unterschieden werden. Grundsätzlich dient die Bekanntmachung als solche der reinen Information der Öffentlichkeit. Ihr kann jedoch im Rahmen des Art. 47 BayWG konstitutive Wirkung für die vorläufige Sicherung zukommen. Sie ist dann zwingende Voraussetzung für den Eintritt der gesetzlichen Fiktion nach Art. 47 Abs. 1 BayWG. Dies soll durch die Formulierung „Art. 47 bleibt unberührt“ deutlich gemacht werden.

Die Änderung dient der Klarstellung des Verfahrens und verbessert die Systematik.

Doppelbuchst. bb

Die Anpassung dient der Klarstellung, dass die Ermittlung eines Überschwemmungsgebiets zu Informationszwecken stets öffentlich bekannt zu machen ist. Dies gilt auch für von Gemeinden ermittelte Überschwemmungsgebiete an Gewässern dritter Ordnung. Die Systematik betreffend Überschwemmungsgebiete wird verbessert.

Zu Nr. 14 Buchst. c

§ 76 Abs. 2 sieht eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung vor, die auch auf andere Landesbehörden übertragen werden kann. Die Delegation zu § 76 Abs. 2 WHG auf die Kreisverwaltungsbehörde war bislang in Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG geregelt. Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, wird diese Regelung in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

Zu Nr. 14 Buchst. d

Art. 46 Abs. 4 BayWG übernimmt die bisherige Regelung aus Art. 46 Abs. 4 BayWG und führt die Vorgängerregelung fort. Mit dem Genehmigungsvorbehalt für Grünlandumbruch weicht die bayerische Regelung vom bundesrechtlichen Verbot des Grünlandumbruchs in § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WHG ab und bleibt dahinter zurück. Durch das im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung vom Bund neu erlassene Hochwasserschutzgesetz II bedarf es eines neuen Erlasses der Regelung. Ohne Neuerlass würde die strengere bundesrechtliche Regelung (Verbot) gelten.

Zu Nr. 14 Buchst. e

Art. 46 Abs. 7 BayWG übernimmt die bisherige Regelung aus Art. 46 Abs. 7 BayWG. Durch das im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung vom Bund neu erlassene Hochwasserschutzgesetz II bedarf es eines neuen Erlasses der Regelung. Ohne Neuerlass würde die bundesrechtliche Regelung gelten; Ziel des Gesetzentwurfs ist insofern die Fortführung der landesrechtlichen Vorgängerregelung.

Nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a WHG ist für die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahme genehmigung der Nachweis erforderlich, dass durch das Bauvorhaben verloren gehendes Rückhaltevolumen nicht verloren geht oder umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird. Da ein verloren gehender Rückhalteraum häufig nicht auf dem Baugrundstück selbst ausgeglichen werden kann, wird mit Art. 46 Abs. 7 BayWG eine Beteiligung an einer kommunalen Ausgleichsmaßnahme ermöglicht. Bei einer solchen Beteiligung muss wie bisher schon sichergestellt sein, dass die Maßnahme umfang-, funktions- und zeitnah erfolgt.

Zu Nr. 15 Buchst. a

Wildbachgefährdungsbereiche sind gem. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG von der Kreisverwaltungsbehörde verpflichtend durch Rechtsverordnung festzusetzen. Anders als bei den nach § 76 Abs. 2 WHG verpflichtend festzusetzenden Überschwemmungsgebieten fehlt bislang eine Pflicht, diese Wildbachgefährdungsbereiche bis zur endgültigen Festsetzung vorläufig zu sichern. Durch Verweis auf entsprechende Anwendung des § 76 Abs. 3 WHG wird diese Lücke geschlossen.

Zu Nr. 15 Buchst. b

Doppelbuchst. aa

Die Änderung des Verweises von § 78 Abs. 3 WHG auf § 78 Abs. 5 WHG ist redaktioneller Natur aufgrund der Änderung des WHG im Rahmen des Hochwasserschutzgesetzes II.

Nach Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG entfällt die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets, soweit ein solches bereits in einem für verbindlich erklärten Regionalplan als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen ist. Der Vorrang des Hochwasserschutzes lässt per se keine Anlagen zu, die dem Sicherungszweck zuwiderlaufen. Diese Systematik des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts geht über die Sicherungswirkung nach den fachrechtlichen Vorgaben in § 78 und § 78a WHG hinaus. Bereits mit der bestehenden Regelung wurde deshalb die Ausnahmemöglichkeit für bauliche Anlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 3 WHG in seiner damaligen Fassung – jetzt § 78 Abs. 5 WHG – auch auf Vorranggebiete für den Hochwasserschutz erstreckt. Die Erstreckung der fachrechtlichen Ausnahmemöglichkeiten wird nunmehr auf die Errichtung sonstiger Anlagen im Sinne des § 78a Abs. 2 WHG im Vorranggebiet erweitert, da sich gezeigt hat, dass insbesondere größere raumrelevante Abgrabungen (Kies- und Sandabbau) auch mit den Zielen der Sicherung zugunsten des Hochwasserschutzes in Einklang gebracht werden können. Die fachrechtlichen Ausnahmen des Wasserrechts (vgl. § 78a Abs. 2 WHG) müssen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch auf die Vorranggebiete zu Gunsten des Hochwasserschutzes erstreckt werden.

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Verfahren und erleichtert den Vollzug. Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete zu Gunsten des Hochwasserschutzes wird im Hinblick auf die Ausnahme nach § 78a Abs. 2 WHG ein Gleichlauf erzielt.

Doppelbuchst. bb

Um ein einheitliches Schutzniveau für zwingend festzusetzende Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 WHG und für sonstige Überschwemmungsgebiete herbeiführen zu können, wird klargestellt, dass eine vorläufige Sicherung auch bei sonstigen Überschwemmungsgebieten, deren Festsetzung im Ermessen der zuständigen Behörde steht, nach Art. 47

BayWG möglich ist. Auf die zwingende Notwendigkeit des Überschwemmungsgebiets nach § 76 Abs. 2 WHG soll es für die Möglichkeit der vorläufigen Sicherung nicht ankommen.

Konstitutive Voraussetzung der vorläufigen Sicherung eines sonstigen Überschwemmungsgebiets ist aus Gründen der Einheitlichkeit und des Gleichlaufs mit der vorläufigen Sicherung eines zwingend festzusetzenden Überschwemmungsgebiets nach § 76 Abs. 2 WHG die öffentliche Bekanntmachung der ermittelten Überschwemmungsgebiete durch die Kreisverwaltungsbehörde. Dies wird durch den Halbsatz 2 klargestellt.

Zu Nr. 15 Buchst. c

Die Änderung ist eine Folge der Anpassung unter Buchst. a.

Zu Nr. 16

Straffung des Wortlauts.

Zu Nr. 17

Zur Klarstellung wird in Art. 51 Abs. 1 Satz 6 die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 5“ ersetzt.

Zu Nr. 18

Art. 52 BayWG regelte bislang die Delegation zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 86 Abs. 1 BayWG auf die Kreisverwaltungsbehörden. Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, wird diese Regelung in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

Zu Nr. 19

Redaktionelle Ergänzung.

Zu Nr. 20

Aufgrund der Einfügung des Art. 57a ist die Überschrift zu Teil 4 anzupassen.

Zu Nr. 21

§ 99a WHG führt für die Länder ein Vorkaufsrecht an Grundstücken ein, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden. Art. 57a BayWG regelt die Details hierzu in Anlehnung an das Vorkaufsrecht im bayerischen Naturschutzgesetz (Art. 39 Bayerisches Naturschutzgesetz).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH 29,113; 32, 225) stellt das gesetzliche Vorkaufsrecht keine Enteignung dar, weder gegenüber dem Eigentümer, der ja den Kauf zu gleichen Bedingungen – jetzt nur mit einer staatlichen Stelle – abschließen kann, noch gegenüber dem Käufer, da die Chance des Käufers, das Eigentum an einem Grundstück erwerben zu können, kein enteignungsfähiges Recht darstellt.

Es besteht keine Pflicht, das Vorkaufsrecht auszuüben. Das Vorkaufsrecht soll es erleichtern, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlichen Flächen zu erwerben. § 99a Abs. 3 WHG stellt ausdrücklich klar, dass das Vorkaufsrecht nur ausgeübt

werden darf, wenn dies aus Gründen des Hochwasserschutzes oder des Küstenschutzes erforderlich ist. Damit werden die Interessen der Eigentümer hinreichend gewahrt.

Das Vorkaufsrecht steht nach § 99a WHG den Ländern zu. Art. 57a Abs. 2 Satz 1 BayWG legt konkret die Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsämter zur Ausübung des Vorkaufsrechts fest, damit die vom Vorkaufsrecht Betroffenen feste Ansprechpartner haben

Da das Vorkaufsrecht nach § 99a Abs. 4 Satz 1 WHG nicht der Eintragung im Grundbuch bedarf, ist es sinnvoll, ein Verzeichnis mit den entsprechenden Grundstücken zu führen. Andernfalls wäre es für die Betroffenen einschließlich der Notare und Notarinnen nur schwer feststellbar, ob ein wasserrechtliches Vorkaufsrecht besteht. Es würde die Gefahr bestehen, dass sich der Grundstücksverkehr zu sehr verlangsamten würde. Mit der Regelung in Art. 57a Abs. 1 BayWG wird eine gesetzliche Regelung für das Vorkaufsrechtsverzeichnis geschaffen. Die Eintragung im Verzeichnis nach Art. 57a BayWG wirkt konstitutiv. Nur wenn im Verzeichnis zum Zeitpunkt des Vertragschlusses eingetragen ist, dass an einem Grundstück ein Vorkaufsrecht nach § 99a WHG besteht, kann das Vorkaufsrecht auch ausgeübt werden.

Das Vorkaufsrechtsverzeichnis wird als eine Liste der Grundstücke geführt, für die Vorkaufsrechte nach § 99a WHG bestehen; es bezeichnet die Grundstücke ausschließlich nach Gemarkung und Flurstücksnummer. Das Vorkaufsrechtsverzeichnis enthält keine Kopie von Grundbuchblättern, sondern ist lediglich eine Aufstellung von Flurnummern, auf die sich das Vorkaufsrecht bezieht. Das genügt für die Zwecke der eindeutigen Identifizierung der vom Vorkaufsrecht betroffenen Grundstücke. Personen (Grundstückseigentümer) werden erst durch Einsichtnahme in das Grundbuch bestimmbar.

Die Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht nach dem neuen § 99a WHG besteht, werden von den Wasserwirtschaftsämtern an das LfU gemeldet. Die WWAs können laufend Grundstücke an das LfU zur Aufnahme in das Verzeichnis melden bzw. wieder löschen lassen, sofern die Voraussetzungen des §99a WHG für ein Grundstück neu erfüllt sind bzw. weggefallen sind. Das LfU gewährleistet, dass Eintragungen und Löschungen allein durch es selbst vorgenommen werden können.

Grundeigentümer treffen im Hinblick auf das Verzeichnis keinerlei Pflichten. Die Regelungen zur Einsicht in das Verzeichnis werden in Anlehnung an die Regelungen in der Grundbuchordnung gestaltet. Die Einsichtnahme erfordert die Darlegung eines berechtigten Interesses; dieses wird insbesondere vorliegen bei Grundstückseigentümern, Kreisverwaltungsbehörden, Wasserwirtschaftsämtern und Gerichten. Bei Notarinnen und Notaren bedarf es aufgrund ihres Amtes und ihrer Tätigkeit nicht der Darlegung eines berechtigten Interesses.

Die Einräumung eines elektronischen Zugangs für Notarinnen und Notare stellt eine erhebliche Verfahrenserleichterung für diese und das LfU dar, da voraussichtlich die Mehrzahl der Einsichtnahmen durch Notare erfolgen wird. Notare haben in der Regel auch elektronischen Zugriff auf das Grundbuch.

Die Regelung in Art. 57a Abs. 3 BayWG soll sicherstellen, dass der Freistaat Bayern als Vorkaufsberechtigter nicht mit völlig überzogenen Kaufpreisforderungen belastet wird bzw. dadurch das Vorkaufsrecht praktisch ausgehebelt werden könnte. Der Eigentümer ist durch die Möglichkeit des Rücktritts ausreichend geschützt.

Zu Nr. 22

Durch Aufnahme des Wortes „gesamte“ wird nunmehr nicht nur in den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas), sondern im Gesetz selbst klargestellt, dass den Bergbehörden bei Bergbaubetrieben die gesamte Gewässeraufsicht obliegt. Auch die technische Gewässeraufsicht wird nicht durch die Wasserwirtschaftsämter, das Landesamt für Umwelt, die Fachsachgebiete innerhalb der Regierungen bzw. die fachkundigen Stellen an den Kreisverwaltungsbehörden, sondern durch die Bergbehörden selbst wahrgenommen.

Zu Nr. 23 Buchst. a

Die Anforderungen an die Erforderlichkeit einer baubegleitenden Abnahme werden unmittelbar in das Gesetz aufgenommen. Auf diese Weise können Bauherrn und Planer den Aspekt einer baubegleitenden Abnahme rechtzeitig in ihre Vorgehensweise einplanen und adäquat darauf reagieren. Dies gilt insbesondere für die Einbringung von Erdwärmesonden und die Unterquerung von Gewässern etc.

Zu Nr. 23 Buchst. b

Die Änderung ist notwendige Folgeänderung.

Zu Nr. 24

Art. 62 Abs. 1 enthält eine Duldungspflicht u.a. für die Entnahme von Boden-, Biota- und Wasserproben. Art. 62 Abs. 2 korrespondiert mit Abs. 1. Danach können Handlungen, die geeignet sind, die Entnahme von Boden- und Wasserproben zu beeinträchtigen, untersagt werden. Es fehlt eine Untersagungsbefugnis betreffend Handlungen, die die Entnahme von Biotaprobe (Lebewesen und Pflanzen) beeinträchtigen können. Zur Klarstellung des Gewollten und um eine effektive Durchführung von Maßnahmen der technischen Gewässeraufsicht zu gewährleisten, werden Biotaprobe in Art. 62 Abs. 2 ergänzt.

Zu Nr. 25 Buchst. a

Straffung des Wortlauts.

Zu Nr. 25 Buchst. b

Aufgrund des Inkrafttretens der AwSV ist eine Zuständigkeitsbestimmung erforderlich. Bislang war nach § 18 Abs. 1 VAWS das Landesamt für Umwelt

(LfU) für die Anerkennung und Überwachung der Sachverständigenorganisationen mit Sitz in Bayern zuständig. Für Güte- und Überwachungsgemeinschaften gab es bislang keine Zuständigkeitsregelung. Die Zuständigkeitsbestimmung für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen entfällt durch die Aufhebung der VAWS und ist daher neu zu normieren.

Zu Nr. 25 Buchst. c

Die Änderung ist eine Folge der Anpassung unter Buchst. b.

Zu Nr. 26 Buchst. a

Die Regelung knüpft an die bisher bestehende Regelung in Art. 70 und dessen Vorgängerregelung in Art. 17a Abs. 1 Satz 2 BayWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung an, die inhaltlich übernommen werden, und nutzt das Verfahren mit Zulassungsfiktion nach Art. 42a BayVwVfG zur Verfahrensvereinfachung. Die Änderung dient der Klarstellung und verbessert die Lesbarkeit. Die Systematik der Vorschrift ist dadurch leichter zu durchdringen und das Verwaltungshandeln wird effizienter. Dies dient auch dem Bürokratieabbau.

Zu Nr. 26 Buchst. b

Die Änderung ist eine Folge der Anpassung unter Buchst. a.

Zu Nr. 27

Straffung des Wortlauts.

Zu Nr. 28

Die Änderung ist notwendige Folgeänderung.

Zu Nr. 29 Buchst. a

Doppelbuchst. aa

Verstöße gegen Art. 28 Abs. 4 BayWG – Ausübung der Schiff- und Floßfahrt ohne Genehmigung – stellen bereits nach der geltenden Rechtslage eine Ordnungswidrigkeit dar. Verstöße gegen Art. 28 Abs. 5 BayWG – das Bereithalten von Wasserfahrzeugen an oder in Gewässern für die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Dritte ohne Genehmigung – war bislang nicht explizit als Ordnungswidrigkeit geregelt. Zwar verweist die Regelung in Art. 28 Abs. 5 auf Art. 28 Abs. 4 BayWG, im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes und aufgrund der vergleichbaren Interessenlage wird für Verstöße gegen Art. 28 Abs. 5 BayWG explizit ein eigener neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand aufgenommen.

Doppelbuchst. bb

Dreifachbuchst. aaa

Die Änderung ist notwendige Folgeänderung.

Dreifachbuchst. bbb

Bislang sind Verstöße gegen Überschwemmungsgebietsverordnungen nach Art. 46 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit § 78 Abs. 5 WHG (ab 05.01.2018: § 78a Abs. 5 WHG) nur bei Erlass einer gewässerauf-

sichtlichen Anordnung gem. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c BayWG bußgeldbewehrt. Die Sanktionierung von Verwaltungsunrecht kann deshalb nur nach Erteilung einer entsprechenden Anordnung erfolgen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden deshalb Verstöße gegen die Verordnungen unmittelbar bußgeldbewehrt.

Dreifachbuchst. ccc

Die Änderung ist notwendige Folgeänderung.

Doppelbuchst. cc und dd

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 29 Buchst. b

Doppelbuchst. aa

Die Änderung ist notwendige Folgeänderung.

Doppelbuchst. bb

Dreifachbuchst. aaa

Vollziehbare Anordnungen im Rahmen des Hochwasserschutzes erfolgen auf der Grundlage des Art. 46 Abs. 5 und 6 BayWG, der lex specialis gegenüber den gewässeraufsichtlichen Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 1 BayWG ist. Damit kann eine Bußgeldbewehrung nicht auf den bisherigen Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c BayWG (allgemeine Gewässeraufsicht) gestützt werden. Eine Bewehrung ist jedoch im Hinblick auf die erheblichen Auswirkungen, die Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen insbesondere auch für Dritte haben und aus Gründen der Spezialprävention zwingend erforderlich.

Dreifachbuchst. bbb

Notwendige Folgeänderung.

Zu Nr. 30

Art. 77 Satz 1 BayWG ist entbehrlich, weil im Gesetztext des BayWG alle Verweisungen auf dynamische Verweisungen umgestellt wurden. Art. 77 Satz 2 BayWG hat seinen Anwendungsbereich verloren und ist daher zu streichen.

Zu Nr. 31

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 32

Art. 81 BayWG hat seinen Anwendungsbereich verloren und ist daher zu streichen.

Zu Nr. 33 Buchst. a

Da sich die Längen- und Flächenangaben aufgrund der höheren Messgenauigkeit des heutigen Geoinformationssystems immer wieder ändern können, wird Spalte 5 aufgehoben. Die Gewässer sind auch ohne Spalte 5 durch den Anfangs- und Endpunkt ausreichend bestimmt.

Zu Nr. 33 Buchst. b bis p

Ergänzungen im Feld Bemerkung sind dann erfolgt, wenn zum Hauptgewässer weitere Gewässerabschnitte erster Ordnung dazugehören und diese ein-

deutig textlich beschrieben werden können, weil sie Eigennamen tragen. Es werden dadurch keine neuen Gewässer(abschnitte) erster Ordnung eingeführt, sondern die bereits vorhandenen der Vollständigkeit halber textlich ergänzt.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen wie die Harmonisierung der Begriffe „Einmündung von ...“ und „Mündung in ...“.

2. Zu § 2

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Zu Nr. 1 Buchst. a und b

Die im bisherigen Art. 39 Abs. 7 Satz 1 geregelte Zwei-Monats-Frist ist bereits in § 469 Abs. 2 BGB geregelt, der im neuen Abs. 7 Satz 1 in Bezug genommen wird. Die Änderung dient damit der Vereinfachung und Verschlankeung der Norm und führt den materiell-rechtlichen Regelungsgehalt vollumfänglich fort. Zugleich wird die Regelung parallel zum Vorkaufsrecht für Hochwasserschutzmaßnahmen nach § 99a WHG in Verbindung mit Art. 57a BayWG ausgestaltet.

Zu Nr. 2

Die Änderung dient der Klarstellung, von welcher konkreten Norm Art. 39 Abs. 8 Satz 1 BayNatSchG abweicht. Damit wird die Lesbarkeit erleichtert und Rechtsklarheit geschaffen. Zugleich wird die Regelung parallel zum Vorkaufsrecht nach Art. 57a BayWG ausgestaltet.

Um auszuschließen, dass sich hinter der in Art. 39 Abs. 8 Satz 1 BayNatSchG enthaltenen Passage „in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet“ eine Privilegierung des geschickten Verkäufers verbirgt, reicht künftig eine „deutliche Überschreitung“ des Verkehrswertes des Grundstücks. Wer es schafft, sein vertragliches Gegenüber so geschickt zu täuschen, dass es diesem („dem Rechtsverkehr“) gar nicht erst erkennbar wird, dass der übliche Preis deutlich überschritten wird, dem kann nach der bisherigen Regelung nicht einmal beim Vorkaufsrecht der niedrigere, am Verkehrswert orientierte Preis angedient werden. Das ist nicht gewollt. Die Änderung dient insoweit dem tatsächlich Gewollten. Mit ihr wird zugleich Parallelität zum Vorkaufsrecht für Hochwasserschutzmaßnahmen geschaffen.

3. Zu § 3

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen

Zu Nr. 1 Buchst. a

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Untersuchungen nach § 50 Abs. 5 WHG können auch durch Rechtsverordnung der Landesregierung ange-

ordnet werden. Nach § 50 Abs. 5 Satz 3 WHG kann die Landesregierung die Ermächtigung nach § 50 Abs. 5 Satz 1 WHG auf andere Landesbehörden übertragen. Diese Delegation war bisher in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayWG geregelt. Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, wird diese Regelung in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

Zu Nr. 2 Buchst. a

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 Buchst. b

§ 51 Abs. 1 Satz 3, § 53 Abs. 4, § 76 Abs. 2 und § 86 Abs. 1 WHG sehen Verordnungsermächtigungen für die Landesregierung vor, die jeweils auch auf andere Landesbehörden übertragen werden können. Die Delegation zu § 51 Abs. 1 Satz 3 und § 53 Abs. 4 WHG war bislang in Art. 31 Abs. 2 BayWG, die Delegation zu § 76 Abs. 2 WHG in Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG sowie die Delegation zu § 86 Abs. 1 WHG in Art. 52 BayWG geregelt. Ermächtigt war jeweils die Kreisverwaltungsbehörde. Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, werden diese Regelung in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

**4. Zu § 4
Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes durch das Hochwasserschutzgesetz II tritt am 5. Januar 2018 in Kraft. Um Vollzugsschwierigkeiten zu vermeiden, wird deshalb ein Inkrafttreten möglichst zum 01.02.2018 vorgeschlagen.

Die Vorschrift regelt in Absatz 2 das Außerkrafttreten der Anlagenverordnung (VAwS). Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurde am 21. April 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 905) und tritt vollständig am 1. August 2017 in Kraft. Die Verordnung löst die bisher geltenden Länderverordnungen ab und regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen, die Anlagen erfüllen müssen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen. Daneben sind Vorschriften zu Sachverständigenorganisationen und Sachverständigen, Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfern sowie Fachbetrieben enthalten.

Die AwSV stellt eine abschließende Regelung auf Bundesebene mit hoher Regelungsdichte dar. Sie enthält grundsätzlich keine Regelungslücken. Für eine daneben bestehende Landesverordnung verbleibt kein Raum. Zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Behörden und die Anlagenbetreiber ist die VAwS daher aufzuheben.